

Digitaler Fachtag: Kinderrechte in Kommunen umsetzen  
11.05.2023



## ***Forum 4: Der Kindeswohlvorrang im Verwaltungshandeln – Konzepte für die Praxis***

***Prof. Dr. jur. Philipp B. Donath***

- University of Labour -

Europäische Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main

1

1



- Was ist Kindeswohl nach der KRK?
- Englisch: Best Interests of the Child
- Erforderlich: „Kindeswohlbegutachtung“

2

2

## Orientierungspunkte – weitere Artikel der KRK

|                  |  |
|------------------|--|
| Artikel 2 –      | Diskriminierungsverbot,  |
| Artikel 6 –      | Recht auf Leben und <b>kindgerechte Entwicklung</b>  |
| Artikel 12 –     | <b>Berücksichtigung des Kindeswillens</b>  |
| Artikel 19, 34 – | Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung, Schutz vor sexuellem Missbrauch   |
| Artikel 24 –     | Gesundheitsvorsorge  |
| Artikel 25 –     | Unterbringung  |
| Artikel 26 –     | Soziale Sicherheit   |
| Artikel 27 –     | Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt   |
| Artikel 7-10 –   | Name, Identität, Räumliche Beziehung zu den Eltern; persönlicher Umgang, Familienzusammenführung und grenzüberschreitende Kontakte |
| Artikel 13 –     | Meinungs- und Informationsfreiheit,  |
| Artikel 14 –     | Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit  |
| Artikel 23 –     | Förderung behinderter Kinder   |
| Artikel 28 –     | <b>Recht auf Bildung;</b> Schule; Berufsausbildung   |
| Artikel 29 –     | Bildungsziele; Bildungseinrichtungen   |
| Artikel 30 –     | Minderheitenschutz   |
| Artikel 31 –     | <b>Recht auf Freizeit,</b> kulturelles und künstlerisches Leben, staatliche Förderung  |
| Artikel 32 –     | Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung   |
| Artikel 33 –     | Schutz vor Suchtstoffen  |
| Artikel 35 –     | Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel,   |
| Artikel 36 –     | Schutz vor sonstiger Ausbeutung  |

3

- Aber Achtung: Kindeswohl setzt sich nicht immer durch!
- Alle Grundrechte müssen mit anderen „abgewogen“ werden!



4

4

- „**Berücksichtigen**“ bedeutet, dass das **Kindeswohl nicht nur zur Kenntnis genommen** wird, vielmehr ist es in den Entscheidungsprozess der Verwaltungsmitarbeitenden oder der Verwaltungsleitung als ein für die Entscheidung **relevanter Belang** einzustellen.
- Das Wort „**vorrangig**“ meint hierbei – wie bereits gezeigt – nicht, dass sich das Kindeswohl immer gegen andere Belange durchsetzen soll.
- Insbesondere durch die Verbindung mit dem Wort „ein“ versuchte man deutlich zu machen, dass das **Kindeswohl besonders wichtig**, aber *nicht allein* besonders wichtig sein soll.
- Es ist also eine **komplexe Verwaltungsentscheidung** vorzunehmen, in die alle im konkreten Fall einschlägigen Rechte einzubeziehen sind, wobei das **Kindeswohl der betroffenen oder potentiell betroffenen Kinder ganz vorn mit berücksichtigt** werden muss.

- Aber:  
Kindeswohl ist bei Betroffenheit von Kindern **IMMER** als „**ein vorrangiger**“ Gesichtspunkt zu berücksichtigen!
- „Mit etwas Zusatzgewicht in der Waagschale“.
- Wir gleichen durch das Recht bestehende faktische und rechtliche Defizite von Kindern aus



# Primärziel: Ausgleich finden

Soweit möglich sollte ein Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen und Rechten stattfinden, dies gilt besonders, wenn zwei Belange mit hoher Intensität oder mit hohem rechtlichen Rang aufeinandertreffen.

Bsp.: Eine Umgehungsstraße kann anders gelegt werden, oder ein Gebäude anders gebaut werden, um Entfaltungsräume für Kinder zu bewahren (oder zu schaffen)

7

7

- Zur Ermittlung des Kindeswohls muss **zwingend das Kind beteiligt** werden, indem seine Ansichten ermittelt werden.
- Dies sollte **in der Regel durch persönliche Anhörung** erfolgen. In einem weiteren Schritt sind dann diese Ansichten entsprechend des Alters und der Reife des jeweiligen Kindes bzw. der Kinder zu berücksichtigen.

8

8

Auf einfachgesetzlicher Ebene sind im deutschen Bundesrecht hinsichtlich der Beteiligung von Kindern in bestimmten Bereichen konkrete Normierungen, **teilweise mit festen Altersgrenzen** auffindbar

(z. B. Religion, im Kinder- und Jugendhilferecht sowie im Familienrecht).

Übergreifende Normen sind aber bis auf den grundsätzlich einfachgesetzlich geltenden Art. 12 KRK (bisher) nicht gegeben.

Wichtig:

Aus der eklektischen Sammlung von Beteiligungsrechten im deutschen Recht könnte rechtsdogmatisch behauptet werden: **da, wo nichts zu Beteiligung von Kindern steht, da müssen Kinder auch nicht beteiligt werden.**

**Dies ist falsch**, da Art. 12 KRK für sämtliches kinderbezogenes Handeln gilt. („Auffangklausel für Beteiligung“)

9

9



#### Artikel 12 KRK [Mitspracherecht; rechtliches Gehör]

(1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese **Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern**, und **berücksichtigen die Meinung** des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

[...]

10

10

Auf **verfahrensrechtlicher Ebene** muss sichergestellt sein,

- dass das Kind die Möglichkeit hat, seine **Ansichten zu artikulieren (Art. 12 KRK)**,
- dass notwendige **Fakten und Informationen** über den konkreten Fall ermittelt werden, dass Verfahrensmaßnahmen getroffen würden,
- dass **Kinder prioritär behandelt** werden,
- dass eine **freundliche und sichere Atmosphäre** herrscht, wenn Kinder beteiligt sind und dass **professionelle Kräfte** beteiligt sind.

11

11

- Childhood Haus Ortenau

- Childhood Haus Heidelberg

Bildquellen: 1. Michael Bader/Childhood Deutschland  
2. World Childhood Foundation



12

Mit der für die Normanwender geltenden Verpflichtung des Zuhörens korreliert, dass der Meinung des Kindes in der jeweiligen Entscheidung ein angemessenes Gewicht in Abhängigkeit von der Reife des jeweiligen beigemessen wird,

sodass **ein bloßes Zuhören nicht genügt**, um den Anforderungen des Art. 12 KRK gerecht zu werden.

Es ist den Kindern auch eine **Rückmeldung** zu geben, wie ihre Meinung verstanden und genutzt wurde.

13

13

## Sinn einer Checkliste

- **Sichtbarmachung** der Kinderrechte für die Mitarbeitenden
- **Einhaltung** der Kinderrechte durch rechtmäßiges Handeln
- Daher: **Anpassung an jeweilige Kommune** (Größe der Kommune, konkreter Einsatzzweck/Amt)
  - Anpassung an sich ändernde Umstände: „lebendiges Dokument“
  - Regelmäßig aktualisieren und weiterentwickeln
- Nicht sinnvoll: statisches Dokument, Verschwindenlassen in Schubladen

14

14

- Zu konkreten Richtlinienfragen siehe die

Anlage zur DKHW-Checkliste, S. 1

abrufbar unter:

[https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/2\\_Kinderrechte/2.14\\_Koordinierungsstelle\\_Kinderrechte/Checkliste\\_Kindeswohl\\_beschreibbar.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.14_Koordinierungsstelle_Kinderrechte/Checkliste_Kindeswohl_beschreibbar.pdf)

15

15

## Impulsfragen zum Recht auf Beteiligung

Einschlägige Impulsfragen zur Ermittlung der Ansichten der betroffenen Kinder können sein:

- Werden die Anliegen und Ideen der betroffenen Kinder mit geeigneten Formen der Beteiligung ermittelt?
- Welche Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten haben Kinder bei der Entwicklung und Ausarbeitung der kommunalen Maßnahme?
- Können die betroffenen Kinder bei der Entscheidungsfindung mitwirken und z.B. bei komplexeren Maßnahmen in einem Workshop-Verfahren ihre Ideen und Bedürfnisse einbringen? Werden die Ergebnisse als Rahmenbedingungen der Maßnahme festgehalten? Nehmen die Fachpersonen die Anregungen entgegen und setzen sie diese wenn möglich um?

16

16

- Können die betroffenen Kinder bei den Entscheidungen bezüglich größerer Projekte selbst mitwirken? Werden sie beispielsweise bei einem Wettbewerb in die Jury eingebunden?
- Werden Kinder konkret, regelmäßig und nachvollziehbar über das Planungsgeschehen unterrichtet?
- Werden die Bedürfnisse und Anliegen der Kinder bei der Ausführung berücksichtigt?
- Werden die Kinder eingeladen, an der Ausgestaltung von Teilbereichen der Maßnahme aktiv mitzuwirken?

17

17

- Werden Kinder bei größeren geplanten Maßnahmen miteinbezogen, z.B. Einweihung eines mit ihnen konzipierten Gebäudes oder erfolgt eine Namensgebung zur Förderung der Identifikation und der Aneignung im Austausch mit den Kindern?
- Haben Kinder die Möglichkeit, nach der Umsetzung Rückmeldungen, weitere Ideen, Wünsche und Bedürfnisse an ihren Spiel- und Lebensraum an die Verantwortlichen und Entscheidungsträger\*innen mitzuteilen?

18

18

- Ist die Bereitschaft vorhanden, auf die Rückmeldungen der Kinder einzugehen und bei Veränderungsbedarf rasch zu reagieren?
- Werden die Anliegen und Ideen der Kinder in Folgemaßnahmen berücksichtigt?
- Wird Geld für die zukünftige Umgestaltung/Anpassung der Maßnahme (z.B. eines Spiel-/Aktionsraumes) eingestellt?
- Werden Erfahrungen aus Maßnahmen und Beteiligungsprozessen ausgetauscht und weitergegeben?
- Bei größeren Maßnahmen: Wie wird die Maßnahme öffentlich wahrgenommen? (*Medienberichte betrachten, politische Vorstöße analysieren, Rückmeldungen aus dem Quartier einholen [z.B. vom Kinderbüro, oder der Mobilen Jugendarbeit]*)

19

19

## Beteiligung von betroffenen Kindern und Jugendlichen

Es geht also in Art. 12 KRK nicht darum, Kinder- und Jugendvertretungen einzurichten, sondern primär darum, **alle individuell betroffenen Kinder im laufenden Verfahren zu berücksichtigen.**

- Zudem sieht Art. 12 KRK ausdrücklich **keine Altersuntergrenze** vor.

20

20

## Checkliste – Grundfragen

1. Sind Kinder/Jugendliche von meiner Entscheidung faktisch oder rechtlich betroffen? (ja/nein)
2. Welche Kinderrechte könnten berührt werden? (z. B. bestimmte Artikel der KRK)
3. Wie viele Kinder/Jugendliche sind betroffen?
4. Wie intensiv werden die Kinderrechte betroffen? (starke oder eher schwache Betroffenheit?)
5. Welche Interessen hat das betroffene Kind/Jugendliche haben die betroffenen Kinder/Jugendlichen?  
(Hierzu gehört eine Anhörung und Berücksichtigung der Ansichten der Kinder entsprechend ihrer Reife – im Rahmen eines Partizipationsverfahrens oder durch entsprechende Vertreter/innen)
6. Welche entgegenstehenden Interessen anderer sind zu berücksichtigen?
7. Wie intensiv sind die Interessen/Rechte anderer betroffen?
8. Wie hoch stehen die Interessen anderer Betroffener in der Normenhierarchie?
9. Wie könnte ein Ausgleich zwischen den Interessen der Kinder/Jugendlichen und den Interessen anderer Betroffener geschaffen werden?

21

21

# Vielen Dank!

**Infos zu Studiengängen, Weiterbildung und  
Forschung unter [www.university-of-labour.de](http://www.university-of-labour.de)**

22